verschiedenen Fragen im Deputationsgutachten bezeichnen, damit die Reihenfolge derselben eine solche sein möge, welche keinen Zweifel übrig läßt. Im Berichte hat die Deputation zuvörderst die Bewilligung empfohlen und hierauf wird zuerst die Frage zu richten sein. Im Bezug auf das Barmherzigkeitsstift zu Camenz hat die Deputation vorgeschlagen, den Beitrag von 258 Thlr. auf 500 Thlr. zu erhöhen. Hier würde zuvörderst die Frage auf das Majoritätsgutachten gestellt werden müssen, und wenn es angenommen würde, der Vorschlag der Minorität nicht in Betracht kommen können; würde aber das Gutachten der Majorität nicht angenommen, so würde die dritte Frage auf das Separatvotum zu stellen sein.

Secretair v. Biedermann: Ich sollte glauben, daß, um Niemand wegen seiner Abstimmung in Verlegenheit zu bringen, es am besten sein wird, wenn mit Vorbehalt der Erhöhung der zu erbittenden Summe nach Maßgabe des Separatvoti über das Deputationsgutachten abgestimmt würde. Wer für jenes stimmen wollte, würde in Verlegenheit sein, ob er nicht das Deputationsgutachten abwerfen sollte, dies könnte aber den Erfolg haben, daß gar nichts bewilligt würde. Auf diese Art aber kann man dem Deputationsgutachten beistimmen, denn man behält sich die Erhöhung vor.

Referent Bürgermeister Schill: Das hat auf die Position selbst keinen Einfluß, weder auf das Majoritäts- noch auf das Minoritätsgutachten. Beide haben nur die Ermächtigung ausgesprochen, keine Erhöhung postulirt.

Secretair v. Biedermann: Wer aber die 850 Thlr. will, müßte gegen die 500 Thlr. stimmen, und könnte es dadurch dahin bringen, daß das Ganze abgeworfen würde.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Secretair will nur sicher werden, daß das Gutachten der Majorität durchgehe. Ich werde also, wenn es die Kammer gestattet, eine Modification in die letzte Fragstellung legen. Zuvörderst frage ich: ob die Kammer das, was die Deputation im Bericht in Betreff der 2341 Thlr. vorschlägt, wirklich aussprechen will? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann komme ich auf die, das Barmherzigkeitsstift zu Camenz betreffende Frage, und frage: ob die Kammer unter den Vorbehalt, auf das Gutachten der Minorität zurückkommen zu können, geneigt sei, nach dem Vorschlage der Majorität den Beitrag aus der Staatskasse von 258 Thlr. auf 500 Thlr. zu erhöhen? — Wird gegen eine Stimme angenommen. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Bis hierher war ich mit der Fragstellung einverstanden. Die weitere Frage kann nun aber gestellt werden auf das Gutachten der Majorität oder das der Minorität. Ich erbitte mir darüber Antwort, bemerke aber, daß ich es für angemessener halten würde, man stellte die Frage auf das, wenn auch nur eine Verneinung enthaltende Gutachten der Majorität, obschon ich für meine Person weiß, wie ich zu stimmen habe, wenn auch das Gutachten der Minorität zur Fragstellung kommt.

Secretair v. Biedermann: Ich glaube nicht, daß zweimal über das Majoritätsgutachten abgestimmt werden kann.

Prinz Johann: Auch ich kann mich nur dafür erklären, daß eine Frage auf das Separatvotum gestellt werde. Die Mitglieder der Deputation haben ein Recht, daß auf ihre Ansicht eine Frage gestellt werde. Das würde aber nicht geschehen, wenn auf das verneinende Gutachten eine Frage gestellt wird. Es ist übrigens Kammergebrauch, daß, wenn auf das Gutachten der Majorität eine Fage gestellt worden ist, auch eine Frage auf das Gutachten der Minorität gestellt wird.

v. Welck: Es würde aber nicht anders gefragt werden können als: sollen außer den bereits verwilligten 500 Thlr. noch 350 bewilligt werden?

Prinz Johann: Oder: soll die Ermächtigung noch weiter auf 350 Thlr. erstreckt werden?

Vicepräsident v. Carlowitz: Es ist mir ganz gleichgültig, welche Frage gestellt wird. Mich wird keine irre machen. Für den letzten Ausweg spricht die Affirmative, welche in dem Separatvotum liegt, für den Ausweg spricht das Vorrecht, welches dem Gutachten der Majorität der Minorität, oder richtiger dem Separatvotum gegenüber gebührt.

Referent Bürgermeister Schill: Das Einfachste würde sein, wenn die zweite Frage so gestellt würde: Soll die Ermächtigung zur Verwendung von noch 350 Thlr. ertheilt werden? Dann würde sie mit dem Beschluß der zweiten Kammer conform sein.

v. Polenz: Mir ist jeder Weg gleich, der zum Ziele führt; daß aber der Majorität jetzt schon volle Gerechtigkeit widerfahren ist, dürfte unläugbar sein.

Präsident v. Gersdorf: Die von dem ersten Secretair gemachte Bemerkung ging da hinaus, daß die dritte Frage auf die Erhöhung gestellt werden solle; allein bemerken muß ich, daß ich ganz nach meiner Schuldigkeit die erste Frage auf die Ansicht der Majorität stellen, und den Sprechern beistimmen muß, welche gesagt haben, daß auf das Gutachten der Majorität nicht zwei Fragen gestellt werden können. Hiermit stimmt in andern Worten überein, was Se. königl. Hoheit bemerkt haben, es sei Kammergebrauch, daß, wenn auf das Gutachten der Majorität die Frage gestellt worden wäre, sodann eine Frage auf das Gutachten der Minorität gestellt werde, und ich muß allerdings dann, wenn ich der Majorität ihr volles Recht habe zukommen lassen, auch das der Minorität wahren.

D. Großmann: Ich erlaube mir, die Kammer auf eine frühere Abstimmung zu verweisen. Hier hat die Deputation empfohlen, 15,000 Thlr. zu bewilligen, dagegen

SLUB
Wir führen Wissen.